

Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Sekretariat PA 11  
Herrn Ministerialrat Frey  
Platz der Republik

11011 Berlin

---

### **BABdW**

Bundesverband von Angehörigen-  
und Betreuervertretungen in diakonischen  
Wohnrichtungen und Werkstätten  
für Menschen mit Beeinträchtigung

[www.babdw.de](http://www.babdw.de)

---

### **BACB e.V.**

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Angehörigenvertretungen in  
Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe

[www.bacb-ev.de](http://www.bacb-ev.de)

---

### **BKEW**

Bundesverband von Angehörigen-  
und Betreuerbeiräten  
in Werkstätten und Wohnrichtungen für  
Menschen mit Behinderung

Wuppertal, den 01.09.2016

## **Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der am 17.10.2016 stattfindenden Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen der Bundesregierung (Bundesteilhabegesetz - BTHG; Bearbeitungsstand: 22.06.2016) reicht die BAGuAV folgende Stellungnahme ein:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf einzelne Verbesserungen für Menschen mit Beeinträchtigungen enthält, die aber für alle diejenigen nicht in Frage kommen, die sich selbst nicht vertreten können, die vollstationär betreut werden und die auf Grund-  
sicherung angewiesen sind. Unsere Sorge gilt diesem Personenkreis, deshalb diese Auswahl an besonders dringend zu stellenden Forderungen:

### **1. Alle Menschen mit Beeinträchtigung müssen vom Gesetzgeber berücksichtigt werden**

Die Personen, die sich und ihre Interessen nicht selbst vertreten können, werden bei Formulierungen von Gesetzes- und Verordnungstexten immer wieder vergessen, sie stehen sehr oft nicht im Blick des Gesetzgebers. Das darf nicht geschehen und muss im Gesetzentwurf geändert werden.

**Beispiele:** In Artikel 1, § 117, S. 76 bzw. Artikel 12, § 141 (Gesamtplanverfahren) auf Seite 153 heißt es:

- (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
  1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung.
  2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen.

...

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen der Leistungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens beteiligt.

Hier wird völlig übersehen, dass es viele Personen gibt, die aufgrund ihrer Beeinträchtigungen gar nicht in der Lage sind, sich an den Verfahrensschritten zu beteiligen, Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen zu äußern oder die Beteiligung einer Person des Vertrauens zu verlangen.

Eindeutiges Ziel des Verfahrens ist ja leider auch nicht die Verbesserung von Selbstbestimmung und Lebensqualität der Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern die "erhebliche Ausgabendynamik nachhaltig zu bremsen". Der letzte Absatz auf S. 210 des Regierungsentwurfs gibt eindeutig Auskunft.

**Unsere Forderungen:** Es muss gesetzlich verbindlich verankert werden (nicht nur kann oder soll), dass der rechtliche Betreuer immer mit den gleichen Rechten zu beteiligen ist, die der Betroffene haben würde, wenn er sie denn wahrnehmen könnte. Diese Forderung gilt auch für alle anderen entsprechenden Konstellationen.

Das Gesamtplanverfahren darf nicht als Hebel zur Kostenminimierung missbraucht werden.

## **2. Finanzielle Benachteiligung**

Es kann und darf nicht sein, dass ein Teil der Menschen mit Beeinträchtigung finanziell benachteiligt wird. Das entspricht weder der UN-BRK, noch dem Grundgesetz, noch dem Ziel des Gesetzentwurfs.

**Beispiele:** Der Schonbetrag von 2600 Euro wird für viele erhöht nur nicht für die Personen, die neben der Eingliederungshilfe auch existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten.

Durch die vorgesehene Änderung in § 82 Abs. 3 Satz 2 (Artikel 11, SGB XII ab 2017, S. 150) wird die Einkommensfreigrenze für Beschäftigte in der WfbM von 25% auf 50% erhöht. Das ist nur ein minimaler Betrag; außerdem werden die schwerer Beeinträchtigten mit geringerem Einkommen in einer WfbM gegenüber den "Fitteren" benachteiligt. Diejenigen, die nicht in einer WfbM arbeiten können (nicht "wollen"), gehen völlig leer aus. Z. B. sind aber die OTC-Medikamente für alle gleich teuer.

**Unsere Forderung:** Kein Mensch darf aufgrund seiner Beeinträchtigung benachteiligt werden! Die Schonbetragsgrenze muss für alle angehoben werden! Die Einkommensverbesserungen, die Menschen mit Beeinträchtigung zugestanden werden, die fähig sind zu arbeiten, müssen denen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage sind, auf andere Weise gewährt werden. Sie dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie schwerer beeinträchtigt sind!

## **3. Assistenz im Krankenhaus und bei Rehabilitationsmaßnahmen**

Es kann und darf nicht sein und widerspricht auch dem so oft beschworenen Gleichheitsgrundsatz und zusätzlich dem Grundgesetz sowie der UN-BRK, dass Menschen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung den gleichen Hilfebedarf haben, in Krankenhäusern und bei Reha-Maßnahmen unterschiedlich behandelt werden. Nach dem "Arbeitgebermodell" erhalten wenige diese Assistenzleistungen bezahlt, viele erhalten nichts.

**Unsere Forderung:** Die Ausweitung der Leistungen, die jetzt nach dem "Arbeitgebermodell" bezahlt werden, sind auf alle Anspruchsberechtigten ins BTHG zu übernehmen.

#### **4. Keine Schlechterstellung von Menschen mit Beeinträchtigung durch das BTHG - Zugang zur Eingliederungshilfe**

Es droht die Gefahr, dass durch einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs Menschen mit Beeinträchtigung finanzielle Einbußen erleiden werden.

##### **Beispiele:**

**a):** Durch die im RegE § 99 SGB IX neu (Seite 68) vorgesehenen Einschränkungen des berechtigten Personenkreises (Unterstützung in 5 oder 3 Lebensbereichen) werden sehr wahrscheinlich bisherige Empfänger von Eingliederungshilfe von dieser Leistung ausgeschlossen.

**b)** Ein Mensch mit kognitiver Beeinträchtigung lebt in einer Einrichtung und besucht eine Tagesstruktur. Er erhält nach den jetzigen Regelungen einen Barbetrag von 109.08 € und eine Kleiderpauschale von 26 € pro Monat; also insgesamt 135.08 € pro Monat.

Mit dem neuen Gesetz entfallen Barbetrag und Kleiderpauschale. Er erhält künftig die Regelbedarfsstufe 2 als Hilfe zum Lebensunterhalt. Das sind 2016: 364 € pro Monat. Wenn davon mindestens 66 % abgerechnet werden, die z.B. für Lebensmittel, Warmwasser, Möbel, Freizeit, etc. an die Einrichtung gehen, verbleiben dem MmB dann – je nach Verhandlungsgeschick mit der Einrichtung – ca. 124 € pro Monat, wenn die jeweilige Einrichtung nicht noch weitere Bestandteile des Regelsatzes für sich beansprucht, was aber zu erwarten ist. Es kann doch nicht sein, dass die Bewohner zukünftig mit dem Träger der Einrichtung feilschen müssen, welchen Betrag sie denn z. B. für den Kauf von Medikamenten behalten dürfen. Sie sind die schwächeren Partner und werden unterliegen.

##### **Unsere Forderungen:**

**a)** Es muss eine Bestimmung ins BTHG eingefügt werden, die garantiert, dass eine Schlechterstellung von betroffenen Personen, die bisher zum berechtigten Personenkreis gehören - in welcher Form auch immer - nicht möglich ist.

**b)** Es muss gewährleistet werden, dass über die Forderung a) hinaus eine praktikable Lösung gefunden wird, wie die neuen Bestimmungen in der realen Praxis für Menschen mit kognitiven Einschränkungen überhaupt umgesetzt werden können.

#### **5. Die Bedarfe der Menschen mit Beeinträchtigung müssen erfüllt werden**

Es kann nicht sein, dass die Befriedigung der Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigung dadurch unterlaufen wird, dass sich die neu zu verhandelnden Preise der Fachleistungen am unteren Drittel der im "externen Vergleich" mit anderen Leistungserbringern verhandelten Entgelte bewegen. (§ 124 SGB IX neu, RegE S. 80). Hier wird ein verheerender Kreislauf in Gang gesetzt. Die Folge wird für die dadurch betroffenen Bewohner noch größerer Personalmangel und eine weitere Einschränkung der Befriedigung ihrer Bedarfe sein.

**Unsere Forderung:** Die Befriedigung der Bedarfe der betroffenen Menschen mit Beeinträchtigung muss durch die finanziellen Vergütungen der Kostenträger gewährleistet werden und darf nicht von den immer wieder geforderten Einsparungen diktiert sein.

## **6. Teilhabe am Arbeitsleben - Aufnahme in eine WfbM**

Es wird immer wieder gefordert, dass möglichst viele Menschen mit Beeinträchtigung Arbeitsmöglichkeiten auf dem Ersten Arbeitsmarkt erhalten müssen. Es ist einfach nicht zu fassen, dass trotzdem im RegE BTHG auf Seite 48 (§ 58 SGB IX neu) die Forderung nach einem "Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" für die Aufnahme in eine WfbM nicht aufgegeben wurde und damit Hürden aufgebaut bleiben, die völlig unnötig und sind und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

**Unsere Forderung:** In Artikel 27 der UN-BRK gibt es keinerlei Hinweise auf ein "Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung". Eine Teilhabe am Arbeitsleben ist also jedem zu ermöglichen. Alle Menschen mit Beeinträchtigung müssen in eine WfbM aufgenommen - nicht nur angegliedert - werden! Dort sind die entsprechenden Arbeitsplätze bedarfsgerecht zu schaffen und einzurichten! Dort ist es auch möglich!

## **7. Wunsch- und Wahlrecht**

Das geplante Gesetz hat den verheißungsvollen - aber leider irreführenden - Titel: "Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen".

**Beispiel:** Ganz im Gegensatz zu diesem Titel steht die Deckelung bestimmter Kosten. In der jetzt vorgesehenen Form wird die neue "Angemessenheitsobergrenze" oft die Auswahl von Wohnort oder / und Wohnform nicht zulassen. Trotz der gewundenen Formulierungen in § 104 SGB IX - neu (RegE S. 70) ist klar, dass die finanziellen Erwägungen an erster Stelle stehen sollen.

**Unsere Forderung:** Es muss im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das Wunsch- und Wahlrecht an erster Stelle steht und dass nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen davon abgewichen werden darf.

## **8. Qualitätsmanagement - Qualitätssicherung**

Im Gesetzentwurf werden die Begriffe Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung mehrfach ohne jede Differenzierung eingesetzt. Qualitätsmanagement bedeutet aber: Fehler finden und vermeiden bevor sie entstehen und für jemanden zum Schaden werden. Qualitätssicherung entdeckt die Fehler, wenn sie entstanden sind - und das ist zu spät.

**Unsere Forderung:** Im Gesetz muss überall die Formulierung "Qualitätssicherung" durch "Qualitätsmanagement" ersetzt werden. Der Gesetzgeber sollte darauf hinwirken, dass die Normenreihe ISO 9000 ff angewendet wird. Damit wird die Qualität der Leistungserbringung in jedem Verantwortungsbereich transparent und vergleichbar. Sonderregelungen sind damit nicht erforderlich.

In der Anlage sind die Paragraphen aufgeführt, in denen die Kann- und Soll-Bestimmungen gestrichen bzw. durch eine verbindliche Formulierung ersetzt werden müssen.

## **9. Gleichrangigkeit von Eingliederungshilfe und Pflege**

Nach der im Augenblick gültigen Rechtslage ist die Eingliederungshilfe gegenüber der Pflege wenigstens "nicht nachrangig". Es ist völlig inakzeptabel, dass dies für Menschen, die ambulant betreut werden, demnächst nicht mehr gelten soll.

Ebenso ist zu beanstanden, dass der augenblicklich gültige Pauschalbetrag von 266,00 Euro pro Monat für Menschen mit einer Pflegestufe, die in einer Eingliederungshilfeeinrich-

tung leben, nicht abgeschafft werden soll. Diese Personen haben versicherungsrechtliche Ansprüche erworben, die nicht einfach negiert werden können.

**Unsere Forderungen:** Die Eingliederungshilfe darf an keiner Stelle und auch in keinem indirekten Zusammenhang nachrangig zur Pflege werden. Die 266,00 Euro Pauschale muss aufgehoben werden, sie darf auf keinen Fall auch noch auf weitere Personengruppen ausgedehnt werden.

#### **10. Interessenvertretungen von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung**

Menschen mit (schwerer) kognitiver Beeinträchtigung sind auf andere Personen angewiesen. Auch sie haben ein Recht darauf gehört zu werden. Sie selbst können aber keine Interessenvertretung als Selbsthilfeorganisation gründen, leiten und/oder finanzieren.

**Unsere Forderung:** Es muss im neuen SGB IX sichergestellt werden, dass auch unabhängige Verbände von Angehörigen und rechtlichen Betreuern, die sich die Vertretung der Interessen dieser Personen in ihren Satzungen zur Aufgabe gemacht haben, im Vorfeld neuer Gesetzesvorhaben mit einbezogen werden. Sie müssen außerdem die Gelegenheit erhalten, z. B. bei öffentlichen Anhörungen als Experten für die Bedarfe und Interessen Ihrer beeinträchtigten Angehörigen - die sie ja zum großen Teil nicht nur seit Jahrzehnten kennen, sondern zum Teil als Einzige ihre Wünsche und Äußerungen verstehen - aufzutreten und zu argumentieren.

**Resümee:** Der Entwurf des BTHG wird sehr oft nicht den Zielen gerecht, die gut formuliert in Titel und unter "Problem und Ziel" aufgeführt sind. Am besten verwirklicht wurde insgesamt die Vorgabe (Seite 2 des RegE - drittletzter Spiegelstrich) nach der Verbesserung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen, um so den Anstieg der Ausgaben zu bremsen. Die Rechte der Sozialhilfeträger wurden insgesamt gestärkt, damit dieses Ziel auch erreicht wird.

Leider muss also festgestellt werden, dass der Gesetzentwurf dem von der Bundesregierung in der Öffentlichkeit verbreiteten Bild eines fortschrittlichen Teilhabegesetzes nicht entspricht. Nachbesserungen sind um der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit willen dringend erforderlich. Ein neues Gesetz sollte unbedingt mit den Forderungen der UN-BRK und des Grundgesetzes übereinstimmen.

K.-H. Wagener, Sprecher der BAGuAV